



Die Umsetzung des Europäischen Fürsorgeabkommens in Griechenland

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Deutsche, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) dauerhaft in Griechenland** haben, erhalten **keine Leistungen** der deutschen Sozialhilfe. Vorrangig sind nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen für in Griechenland lebende deutsche Staatsangehörige griechische Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Daneben sind gegebenenfalls unterhaltsverpflichtete Familienangehörige heranzuziehen.

Griechenland ist, wie auch die Bundesrepublik Deutschland, Vertragspartei des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953. Das Europäische Fürsorgeabkommen trat für Griechenland am 01. Juli 1960 in Kraft.

Im Europäischen Fürsorgeabkommen hat sich jeder der vertragsschließenden Staaten verpflichtet, Staatsangehörige der anderen Vertragsparteien, die sich in seinem Land erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge (Fürsorge) zu gewähren, die in der in seinem Land geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind (Artikel 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens).

Ausländische Staatsangehörige aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen ratifiziert haben, wie auch Deutschland, und in Griechenland wohnen, werden den griechischen Staatsangehörigen im Rahmen der staatlichen Fürsorge gleichgestellt. Deutsche Staatsangehörige, die sich legal und dauerhaft im Land aufhalten, haben demnach Ansprüche auf Sozialleistungen wie griechische Staatsangehörige. Dabei bestehen bei den einzelnen Leistungssystemen z.T. mehrjährige Anforderungen zur Erfüllung der Leistungsvoraussetzung eines dauerhaften Aufenthalts. Dies beträgt z.B. **zwei Jahre** bei der sozialen Grundsicherung und **fünf Jahre** beim Wohngeld.

Staatsangehörige, die sich in Griechenland dauerhaft niederlassen, bekommen eine ID-Card ausgehändigt. Diese dient auch zum im Sinne des Europäischen Fürsorgeabkommens notwendigen Nachweis des Daueraufenthalts in Griechenland.

Welche Sozialleistungen gibt es in Griechenland?

Derzeit besteht das System aus einigen **Einzelleistungen**.

Auf der [Website der EU-Kommission](#) im Themenbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“ finden Sie eine ausführliche Übersicht der Sozialleistungen in Griechenland.

Gesundheitsversorgung

In Griechenland haben alle, versicherte wie nicht-versicherte, Personen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung in Krankenhäusern und bei Ärztinnen und Ärzten des staatlichen Versicherungssystems EOPYY (staatlicher Gesundheitsfonds) bzw. IKA (auch EFKA, Sozialversicherungsträger). Daneben gibt es private Kliniken sowie Ärztinnen und Ärzte. Achten Sie darauf, dass die, die Sie aufsuchen, an das staatliche Versicherungssystem

angeschlossen sind, sonst kann unter Umständen eine private Finanzierung der Behandlung von Ihnen gefordert werden. Erkundigen Sie sich ggf. vorher danach.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung folgt in Deutschland der Krankenversicherung. Hat sich Ihr ständiger Wohnsitz vollständig ins Ausland verlagert, endet in der Regel Ihre Krankenversicherung und damit auch Ihre Pflegeversicherung in Deutschland. Sie haben daher mit Versicherungsende **keinen Leistungsanspruch aus der deutschen Pflegeversicherung** mehr. Bei nur vorübergehendem Aufenthalt sind Zahlungen von Pflegegeld möglich, jedoch keine Sachleistungen der Pflegeversicherung. Eine mit der deutschen Pflegeversicherung vergleichbare Leistung gibt es in Griechenland nicht.

Versicherungsleistungen (Rente, Arbeitslosengeld)

Bei Versicherungsleistungen (Rente, Arbeitslosengeld) können Versicherungszeiten in Deutschland gegebenenfalls auf die griechischen Versicherungszeiten angerechnet werden. Wenden Sie sich hierzu an den zuständigen staatlichen Versicherungsträger EFKA (einheitliche Bürgerversicherung seit 1.1.2017, die alten Träger wie z.B. IKA, OGA und OAEE bestehen aber noch intern weiter) in Griechenland unter Vorlage einer Aufstellung der geleisteten Versicherungsbeiträge.

Weitere Informationen zu Sozialleistungen erhalten Sie hier:

- Sozialgeld (offiziell: Soziales Solidaritätseinkommen – Social Solidarity Income- SSI): online www.keaprogram.gr oder in Bürgerzentren (KEP)
- Wohngeld www.epidomastegasis.gr
- Arbeitslosengeld (Versicherungsleistung): OAED www.oaed.gr
- Altersrente (Beitragsrente & Grundrente): EFKA www.efka.gov.gr
- Kindergeld (einheitliche Unterhaltsbeihilfe für Kinder & Sonderbeihilfe) : EFKA www.efka.gov.gr
- Witwen- und Waisenrente: EFKA www.efka.gov.gr
- Krankengeld (Versicherungsleistung der Krankenversicherung EFKA, mit Gesundheitsbuch): EFKA www.efka.gov.gr
- Leistungen für Menschen mit Behinderungen: OPEKA www.opeka.gr
- Allgemein zur sozialen Absicherung für Deutsche in Griechenland: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, www.dvka.de

Gegebenenfalls sind unterhaltsverpflichtete Angehörige heranzuziehen.

Deutsche Sozialhilfe wird im Ausland nicht gezahlt, es wird eine Rückkehr nach Deutschland aus eigener Finanzierung erwartet. In folgenden abschließend aufgezählten Ausnahmefällen objektiver Hinderung an der Rückkehr nach Deutschland, kann davon abgewichen werden:

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
- Längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit (keine Transportfähigkeit des Betroffenen)
- Hoheitliche Gewalt (Haft, gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung)